

Frequently asked questions (FAQ)

zur Risikoanalyse gemäß § 44 Abs. 2 BiBuG 2014

1. Warum ist auf dem Ergebnis der Risikoanalyse neben den Fragen „richtig“ oder „falsch“ angeführt?

Die „Ergebnisse“ „richtig“ und „falsch“ sind keine Bewertungen Ihrer Antworten, sondern sind der Form der Risikoanalyse geschuldet. Die Risikoanalyse ist nun in einer benutzerfreundlicheren und sofort auswertbaren Form erstellt. Um eine schnelle und sichere Auswertung zu erhalten, sind bei den Fragen Punkte hinterlegt, welche lediglich im Fall einer „richtigen“ Antwort vergeben werden.

2. Speicherung und Ausdruckmöglichkeit

Die Risikoanalyse wird automatisch nach dem „Absenden“ an die Bilanzbuchhaltungsbehörde übermittelt. Nach der Übermittlung haben Sie die Möglichkeit, diese Risikoanalyse auszudrucken oder als pdf-Dokument (beim Drucker bitte „Als pdf speichern“ auswählen) zu speichern. Eine Anmeldung bei Microsoft bzw. ein Microsoft-Account sind nicht erforderlich.

3. Wo finde ich die Punkteanzahl?

Das Ergebnis bzw. die Punkteanzahl sehen Sie nach Übermittlung der Risikoanalyse an die Bilanzbuchhaltungsbehörde rechts oben auf der zweiten Seite des Dokuments. Dieses lautet z.B. 20/270 und bedeutet, dass Sie 20 von (bei Ihnen) 270 möglichen Punkten „erreicht“ haben.

4. Ich habe mehrere Unternehmen mit einer oder mehreren Berufsberechtigungen. Muss ich die Risikoanalyse für jedes Unternehmen ausfüllen?

Ja, bitte füllen Sie für jedes Unternehmen (z.B. Einzelunternehmen, GmbH, KG, OG, etc.) mit mindestens einer aktiven Berufsberechtigung eine eigene Risikoanalyse aus.

5. Wie kann sich eine geringere Höchstpunktezahl ergeben?

Es handelt sich um eine individuelle Höchstpunktezahl für Ihr Unternehmen. Wenn Sie z.B. eine natürliche Person sind, fällt das Risiko in Zusammenhang mit einer interdisziplinären Gesellschaft (dies sind Steuerberatungsgesellschaften oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, bei denen ein Bilanzbuchhalter entweder vertretungsbefugt und/oder Gesellschafter ist) weg. Dementsprechend werden diese Punkte bei Ihrer Höchstpunktezahl nicht berücksichtigt.

6. Wie erfolgt die Bewertung?

Das Gesamtrisiko wird auf einer Skala von 0-380 ermittelt und wird nach dem Absenden angezeigt.

Die Bewertung erfolgt folgendermaßen:

0-50 Risikopunkte entsprechen dem niedrigstmöglichen Risiko

51-100 Risikopunkte entsprechen einem mittelhohen Risiko

Ab 100 Risikopunkten wird von dem höchstmöglichen Risiko auf der Skala ausgegangen

7. Wer soll die Risikoanalyse ausfüllen?

Je nach der konkreten Konstellation in Ihrem Unternehmen sollte die Risikoanalyse von Ihnen selbst, Ihrem Geldwäschebeauftragten, Ihrem gewerberechtlichen Geschäftsführer für die Berufsberechtigungen Bilanzbuchhalter, Buchhalter oder Personalverrechner oder jener Person, die mit den Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vertraut ist, ausgefüllt werden.

8. Wie oft soll die Risikoanalyse durchgeführt werden?

Es wird ein regelmäßiges und routinemäßiges Update, etwa einmal jährlich empfohlen. Sobald sich jedoch ein Faktor der Risikoanalyse ändert, sollte die Risikoanalyse umgehend adaptiert werden.

9. Warum muss das Geburtsdatum angegeben werden?

Um eine unzweifelhafte Zuordnung zu der verantwortlichen Person herstellen zu können.

10. Was ist mit „sonstige Rechtsformen“ gemeint?

Dies können etwa Vereine, Aktiengesellschaften oder europäische Gesellschaften („SE“) sein.

11. Warum ist die Anzahl der Auftraggeber relevant?

Je größer die Anzahl der Auftraggeber ist, umso größer ist das (potenzielle) Risiko.

12. Was ist ÖNACE und wozu muss die Branche angegeben werden?

Die ÖNACE ist die nationale Aktivitätsklassifikation. Sie erfasst die wirtschaftlichen Tätigkeiten von Betrieben und dient statistischen Zwecken. Insbesondere ist diese Klassifikation für Förderungen (z.B. NeuFÖG) oder die Einkommensteuererklärung erforderlich.

Die Unternehmen werden von Statistik Austria einem Wirtschaftszweig zugeordnet. Mit dieser Zuordnung ist ein Code verbunden. Die Klassifikationsmitteilung informiert das Unternehmen über den von Statistik Austria zugewiesenen ÖNACE Code.

Benötigt wird der ÖNACE Code von Unternehmen bei verschiedenen administrativen Belangen (z.B.: EORI-Registrierung, Förderungen, etc.).

13. In welche Branche gemäß ÖNACE fallen die Bilanzbuchhaltungsberufe?

Die Bilanzbuchhaltungsberufen fallen die Klasse „ERBRINGUNG VON FREIBERUFLICHEN, WISSENSCHAFTLICHEN UND TECHNISCHEN DIENSTLEISTUNGEN (69 - 75)“, Unterklasse: M 69.20-0 und dem Titel: Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung; Buchführung.

Diese Unterklasse umfasst:

- Buchführung einschließlich Tätigkeiten von selbstständigen Buchhaltern
- Aufzeichnung von Geschäftsvorfällen
- Führen und Revision von Geschäftsbüchern
- Revision von Büchern und Bescheinigung ihrer Ordnungsmäßigkeit
- Erledigung von Steuererklärungen für Privatpersonen und Unternehmen
- Beratung und Vertretung von Mandanten vor Steuerbehörden
- Lohnverrechnung
- Personalverrechnung

Alphabetikum/Suchbegriffe für diese Klasse:

- Bankprüfer
- Bankprüferin
- Bilanzbuchhalter
- Bilanzbuchhalterin
- Bilanzrevisionsbüro
- Buchführungsstelle
- Buchhalter, selbstständig
- Buchhalterin, selbstständig
- Buchhaltungsbüro
- Buchprüfung und Steuerberatung

- Finanzberatung
- Lohnverrechnung
- Personalverrechnung
- Revisionsbüro
- Selbstständige Buchhalterin
- Selbstständiger Buchhalter
- Sparkassenprüfungsverband
- Steuerberatung
- Steuerberechnung
- Unternehmensprüfung
- Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
- Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin
- Wirtschaftstreuhandkanzlei
- Zollberechnung

14. Was ist mit „glaubwürdigen Quellen“ in Zusammenhang mit Finanzsystemen in Drittländern gemeint?

Hierbei handelt es sich um eine konsolidierte Liste der Financial Action Task Force (FATF) „black list“ und „grey list“, der EU sanctions map und der EU Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 in der gültigen Fassung. In diesen Listen findet man Länder, welche nicht über hinreichende Systeme zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügen und/oder gegen welche von der EU oder den Vereinten Nationen Sanktionen, Embargos oder ähnliche Maßnahmen verhängt wurden.

15. Wozu dient die Unterscheidung zwischen urbanem Raum und ländlichem Raum?

Hierbei geht es um die Frage, wie hoch aufgrund der Lage des Unternehmens das Risiko ist, dass das Unternehmen mit Kunden in Kontakt kommt, die Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung betreiben wollen. Die Begriffe „urbaner Raum“ und „ländlicher Raum“ sind Auslegungshilfen, um das Risiko besser einschätzen zu können. Generell wird davon ausgegangen, dass im urbanen Raum ein höheres Risiko in Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung besteht.

16. Wozu dient hinsichtlich der Überprüfung der Identität des Auftraggebers und wirtschaftlichen Eigentümers die Unterscheidung zwischen „vor der Begründung einer Geschäftsbeziehung/Durchführung einer Transaktion“ und „während einer Geschäftsbeziehung/Durchführung einer Transaktion“?

Erfolgt eine Überprüfung vor der Begründung, können noch entsprechende Maßnahmen (z.B. eine Verdachtsmeldung via goAML, weitere Überprüfungen, etc.) vorgenommen werden. Sofern diese erst während einer Geschäftsbeziehung/Durchführung einer Transaktion erfolgt, könnten bereits Schritte gesetzt worden sein, die gegen die Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verstoßen.

17. Wozu dient die Frage der Überprüfung der Identität des Auftraggebers und wirtschaftlichen Eigentümers „zu geeigneter Zeit (bis längstens 31.12.2018) auf alle bestehenden Auftraggeber“?

Hier handelt es sich um eine Umsetzung von Art 14 der 4. Geldwäsche-Richtlinie. Bestehende Auftraggeber waren demnach bis spätestens 31.12.2018 nachzuerfassen.

18. Zum Geldwäschebeauftragten: was bedeutet „nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit erforderlich“?

Die Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung können sehr umfangreich sein, insbesondere je größer das Unternehmen und die Anzahl der Auftraggeber ist. Die 4. Geldwäsche-Richtlinie der EU hat somit vorgesehen, dass für die Einhaltung dieser Bestimmungen (z.B. die Ausarbeitung interner Grundsätze, Kontrollen und Verfahren, unter anderem in Bezug auf eine vorbildliche Risikomanagementpraxis, Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, Verdachtsmeldungen, Aufbewahrung von Unterlagen, interne Kontrolle, Einhaltung der einschlägigen Vorschriften) ein zuständiger Beauftragter bestellt werden kann.